



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.4.2009
K(2009) 3074 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

**zur Änderung des Beschlusses der Kommission K(2007) 5730 vom 30. November 2007
über die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum
Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

**zur Änderung des Beschlusses der Kommission K(2007) 5730 vom 30. November 2007
über die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum
Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften („Beschäftigungsbedingungen“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss vom 30. November 2007¹ hat die Kommission die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind, geregelt.
- (2) Bei Wahrung der Unabhängigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist es erforderlich, die Verwaltungslasten der Kommission und des in Tabelle VI (Disziplinarordnung) genannten Dreiergremiums in Disziplinarverfahren zu reduzieren.
- (3) Um die Verwaltungslasten der Kommission zu reduzieren und die Disziplinarverfahren flexibler zu gestalten, ist es sinnvoll, die Befugnis der Anstellungsbehörde, eine Angelegenheit an den Disziplinarrrat zu verweisen oder aus dem Disziplinarrrat zurückzuziehen und wegen eines schweren Dienstvergehens eine vorläufige Dienstenthebung vorzunehmen, dem für das Personal zuständigen Kommissionsmitglied zu übertragen.
- (4) Um die Verwaltungslasten des in Tabelle VI (Disziplinarordnung) genannten Dreiparteinausschusses zu reduzieren und Disziplinarverfahren flexibler zu gestalten, ist es sinnvoll, die Befugnis der Anstellungsbehörde, in Fällen ohne eine Befassung des Disziplinarrrates über eine Disziplinarstrafe zu befinden und vor einer etwaigen Verhängung eine Anhörung zu organisieren und eine Angelegenheit aus dem Disziplinarrrat zurückzuziehen, dem für das Personal zuständigen Kommissionsmitglied zu übertragen -

¹ Veröffentlicht in den Verwaltungsmittelungen 57-2007 vom 6. Dezember 2007.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss der Kommission K(2007) 5730 vom 30. November 2007, geändert durch den Kommissionsbeschluss K(2008) 384, über die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind, wird wie folgt geändert:

- Tabelle VI des Anhangs „Übersicht über die Anstellungsbehörden für aus dem Verwaltungshaushalt besoldetes Personal der Kommission“ wird durch Anhang I dieses Beschlusses ersetzt;
- Tabelle VI des Anhangs „Übersicht über die Anstellungsbehörden/Forschungsmittel/GFS“ wird durch Anhang II dieses Beschlusses ersetzt;
- Tabelle VI des Anhangs „Übersicht über die Anstellungsbehörden/OLAF“ wird durch Anhang III dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Brüssel, den 29.4.2009

*Für die Kommission
Mitglied der Kommission*

ANHANG I

ÜBERSICHT ÜBER DIE ANSTELLUNGSBEHÖRDEN

VI. DISZIPLINARORDNUNG (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und finanzielle Haftung bei schweren Dienstvergehen

GEGENSTAND	Artikel des Statuts	Kommission	Für Personalfragen zuständiges Kommissionsmitglied	Generaldirektor für Personal	Zuständige(r) Generaldirektor(en)
1. Einleiten einer Verwaltungsuntersuchung	Anh. IX Art. 2 Abs. 1			Für alle Beamten (AD 16-AST1): Generaldirektor für Personal und Verwaltung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär	
2. Verschiebung der Stellungnahme im Rahmen der Verwaltungsuntersuchung bei absoluter Geheimhaltung	Anh. IX Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1			Für alle Beamten (AD 16-AST1): Der Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung	
3. Unterrichtung des betreffenden Beamten bei Einstellung einer Verwaltungsuntersuchung ohne weitere Maßnahme	Anh. IX Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	
4. Unterrichtung des betreffenden Beamten über das Ende einer Verwaltungsuntersuchung und Übermittlung der Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts und anderer Unterlagen	Anh. IX Art. 2 Abs. 2			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	
5. Vorherige Anhörung und Einleitung eines Disziplinarverfahrens	Anhang IX Art. 3		AD 16-AD 14 (1)(2)	AD 14-AST 1	
6. Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 12		AD 16-AD 14 (2)(5)	AD 14-AST 1	
7. Zurückziehen einer Sache aus dem Disziplinarrat	Anh. IX Art. 14		AD 16-AD 14 (2)(5)	AD 14-AST 1	
8. Vertretung der Anstellungsbehörde vor dem Disziplinarrat	Anh. IX Art. 16 Abs. 2				Für alle Beamten (AD 16-AST1): Der Direktor des Untersuchungs- und Disziplinaramtes der Kommission (3) oder sein Stellvertreter.
9. Anhörung vor möglicher Verhängung einer Disziplinarstrafe ohne Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 11, Art. 14 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
9a. Anhörung vor möglicher Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Befassung des Disziplinarrates (4)	Anh. IX Art. 11, Art. 14 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1	AD 16-AD 14 (2)			AD 14-AST 1: Diese Befugnisse werden durch Befugnisübertragung gemeinsam von dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem (General-)Direktor, dem der betreffende Beamte/Bedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretariat benannten Beamten/Bediensteten im Range eines (General-) Direktor oder stellvertretenden (General-) Direktors ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung ergeht mit der Mehrheit der drei (General-)Direktoren.
10. Verhängung einer Disziplinarstrafe ohne Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 9; Art. 11; Art. 14 Abs. 2; Art. 22	AD 16 - AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
10a. Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Befassung des Disziplinarrates (4)	Anh. IX Art. 9; Art. 11; Art. 14 Abs. 2; Art. 22	AD 16 - AD 14 (2)			AD 14-AST 1: Diese Befugnisse werden durch Befugnisübertragung gemeinsam von dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem (General-)Direktor, dem der betreffende Beamte/Bedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretariat benannten Beamten/Bediensteten im Range eines (General-) Direktor oder stellvertretenden (General-) Direktors ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung ergeht mit der Mehrheit der drei (General-)Direktoren.
11. Kostenerstattung in außergewöhnlichen Fällen	Anh. IX Art. 21 Abs. 2			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	
12. Bei Einstellung der Sache ohne Disziplinarstrafe: Unterrichtung des betreffenden Beamten und gegebenenfalls angemessene Bekanntgabe dieses Beschlusses	Anh. IX Art. 22 Abs. 2 und Art. 29			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	

13. Wiedereröffnung des Disziplinarverfahrens aufgrund neuer Tatsachen	Anh. IX Art. 28	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
14. Dienstenthebung in Verbindung mit dem Vorwurf eines schweren Dienstvergehens (vorherige Anhörung und Verfügung)	Anh. IX Art. 23, 24		AD 16-AD 14 (2)	AD 14-AST 1	
15. Entfernung der Strafe aus der Personalakte	Anh. IX Art. 27	AD 16- AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
16. Finanzielle Haftung bei schwerem Dienstvergehen (4)	22 Absatz 2	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1: Diese Befugnisse werden durch Befugnisübertragung gemeinsam von dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem (General-)Direktor, dem der betreffende Beamte/Bedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretariat benannten Beamten/Bediensteten im Range eines (General-) Direktor oder stellvertretenden (General-) Direktors ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung ergeht mit der Mehrheit der drei (General-)Direktoren.	

(1) Das Kommissionsmitglied kann die Befugnis, eine vorherige Anhörung durchzuführen, übertragen oder eine Person benennen, die diese Anhörung an seiner Stelle durchführt.

(2) Für Beamte der Besoldungsgruppe AD 14 der höheren Führungsebene (Direktoren oder diesen vergleichbar).

(3) Der Direktor kann gegebenenfalls einen anderen Beamten des Untersuchungs- und Disziplinaramtes benennen.

(4) Bei Beamten der Kommission, die an ein Kabinett abgeordnet sind, ist der Generaldirektor der Herkunftsgeneraldirektion oder der Generaldirektor der GD, in der der Beamte seinen Dienst versieht, an der auf drei Parteien verteilten Befugnis beteiligt. Bei Bediensteten auf Zeit nach Artikel 2 Buchstabe c) der BBSB umfasst die Bezeichnung "Generaldirektor, dem der Beamte unterstellt ist" auch den Kabinettschef.

(5) Im Fall von Generaldirektoren und stellvertretenden Generaldirektoren beschließt das für Personalfragen zuständige Kommissionsmitglied im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten.

ANHANG II

ÜBERSICHT ÜBER DIE ANSTELLUNGSBEHÖRDEN/Forschungsmittel/GFS

VI. DISZIPLINARORDNUNG (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und finanzielle Haftung bei einem schweren Dienstvergehen

GEGENSTAND	Artikel des Status	Kommission	Für Personalfragen zuständiges Kommissionsmitglied	Generaldirektor für Personal	Generaldirektor der GFS
1. Einleiten einer Verwaltungsuntersuchung	Anh. IX Art. 2 Abs. 1			Für alle Beamten (AD 16-AST1) : Generaldirektor für Personal und Verwaltung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär	
2. Verschiebung der Stellungnahme im Rahmen der Verwaltungsuntersuchung bei absoluter Geheimhaltung	Anh. IX Art. 2 Abs. 1; Art. 1 Abs. 2			Für alle Beamten (AD 16-AST1) : Der Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung	
3. Unterrichtung des betreffenden Beamten bei Einstellung einer Verwaltungsuntersuchung ohne weitere Maßnahme	Anh. IX Art. 2 Abs. 1; Art. 1 Abs. 3			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	
4. Unterrichtung des betreffenden Beamten über das Ende einer Verwaltungsuntersuchung und Übermittlung der Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts und anderer Unterlagen	Anh. IX Art. 2 Abs. 2			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	
5. Vorherige Anhörung und Einleitung eines Disziplinarverfahrens	Anhang IX Art. 3		AD 16-AD 14 (1)(2)	AD 14-AST 1	
6. Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 12		AD 16-AD 14(2)(4)	AD 14-AST 1	
7. Zurückziehen einer Sache aus dem Disziplinarrat	Anh. IX Art. 14		AD 16-AD 14(2)(4)	AD 14-AST 1	
8. Vertretung der Anstellungsbehörde vor dem Disziplinarrat	Anh. IX Art. 16 Abs. 2	Für alle Beamten (AD 16-AST1) : Der Direktor des Untersuchungs- und Disziplinaramtes (3) der Kommission oder sein Stellvertreter			
9. Anhörung vor möglicher Verhängung einer Disziplinarstrafe ohne Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 11, Art. 14 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
9a. Anhörung vor möglicher Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 11, Art. 14 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1: Diese Befugnisse werden durch Befugnisübertragung gemeinsam von dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem (General-)Direktor, dem der betreffende Beamte/Bedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretariat benannten Beamten/Bediensteten im Range eines (General-) Direktor oder stellvertretenden (General-) Direktors ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung ergeht mit der Mehrheit der drei (General-)Direktoren.	
10. Verhängung einer Disziplinarstrafe ohne Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 9; Art.11; Art.14 Abs. 2; Art. 22	AD 16 - AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
10a. Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Befassung des Disziplinarrates.	Anh. IX Art. 9; Art.11; Art.14 Abs. 2; Art. 22	AD 16 - AD 14 (2)		AD 14-AST 1: Diese Befugnisse werden durch Befugnisübertragung gemeinsam von dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem (General-)Direktor, dem der betreffende Beamte/Bedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretariat benannten Beamten/Bediensteten im Range eines (General-) Direktor oder stellvertretenden (General-) Direktors ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung ergeht mit der Mehrheit der drei (General-)Direktoren.	
11. Kostenerstattung in außergewöhnlichen Fällen	Anh. IX Art. 21 Abs. 2			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	
12. Bei Einstellung der Sache ohne Disziplinarstrafe: Unterrichtung des betreffenden Beamten und gegebenenfalls angemessene Bekanntgabe dieses Beschlusses	Anh. IX Art. 22 Abs. 2 und Art. 29			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	

13. Wiedereröffnung des Disziplinarverfahrens aufgrund neuer Tatsachen	Anh. IX Art. 28	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1	
14. Dienstenthebung in Verbindung mit dem Vorwurf eines schweren Dienstvergehens (vorherige Anhörung und Verfügung)	Anh. IX Art. 23, 24		AD 16-AD 14 (2)	AD 14-AST 1	
15. Entfernung der Strafe aus der Personalakte	Anh. IX Art. 27	AD 16- AD 14(2)		AD 14-AST 1	
16. Finanzielle Haftung bei schwerem Dienstvergehen.	22 Absatz 2	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1: Diese Befugnisse werden durch Befugnisübertragung gemeinsam von dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem (General-)Direktor, dem der betreffende Beamte/Bedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretariat benannten Beamten/Bediensteten im Range eines (General-) Direktor oder stellvertretenden (General-) Direktors ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung ergeht mit der Mehrheit der drei (General-)Direktoren.	

(1) Das Kommissionsmitglied kann für die Zwecke der vorherigen Anhörung diese Befugnis übertragen oder jemanden beauftragen, die Anhörung an seiner Stelle vorzunehmen.

(2) Für Beamte der Besoldungsgruppe AD 14 der höheren Führungsebene (Direktoren oder diesen vergleichbar)

(3) Der Direktor kann gegebenenfalls einen anderen Beamten des Untersuchungs- und Disziplinaramtes benennen.

(4) Im Fall von Generaldirektoren und stellvertretenden Generaldirektoren beschließt das für Personalfragen zuständige Kommissionsmitglied im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten.

ANHANG III

Übersicht über die Anstellungsbehörden/OLAF

VI. DISZIPLINARORDNUNG (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und finanzielle Haftung bei schweren Dienstvergehen

GEGENSTAND	Artikel des Statuts	Kommission	Für Personalafragen zuständiges Kommissionsmitglied	Generaldirektor für Personal	Direktor des OLAF
1. Einleiten einer Verwaltungsuntersuchung	Anh. IX Art. 2 Abs. 1	Für den Direktor des OLAF		Für alle übrigen Beamten (AD 16-AST1): Generaldirektor für Personal und Verwaltung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär	
2. Verschiebung der Stellungnahme im Rahmen der Verwaltungsuntersuchung bei absoluter Geheimhaltung	Anh. IX Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1			Für alle Beamten (AD 16-AST1): Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung	
3. Unterrichtung des betreffenden Beamten bei Einstellung einer Verwaltungsuntersuchung ohne weitere Maßnahme	Anh. IX Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	
4. Unterrichtung des betreffenden Beamten über das Ende einer Verwaltungsuntersuchung und Übermittlung der Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts und anderer Unterlagen	Anh. IX Art. 2 Abs. 2			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	
5. Vorherige Anhörung und Einleitung eines Disziplinarverfahrens	Anhang IX Art. 3	Für den Direktor des OLAF	AD 16-AD 14 (1) (2)	AD 14-AST 1	
6. Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 12	Für den Direktor des OLAF	AD 16-AD 14 (2)	AD 14-AST 1	
7. Zurückziehen einer Sache aus dem Disziplinarrat	Anh. IX Art. 14	Für den Direktor des OLAF	AD 16-AD 14 (2)	AD 14-AST 1	
8. Vertretung der Anstellungsbehörde vor dem Disziplinarrat	Anh. IX Art. 16 Abs. 2			Für alle Beamten (AD 16-AST1): Der Direktor des Untersuchungs- und Disziplinaramtes (3) oder sein Stellvertreter.	
9. Anhörung vor möglicher Verhängung einer Disziplinarstrafe ohne Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 11, Art. 14 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
9a. Anhörung vor möglicher Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 11, Art. 14 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1: Diese Befugnisse werden durch Befugnisübertragung gemeinsam von dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem (General-)Direktor, dem der betreffende Beamte/Bedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretariat benannten Beamten/Bediensteten im Range eines (General-) Direktor oder stellvertretenden (General-) Direktors ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung ergeht mit der Mehrheit der drei (General-)Direktoren.	
10. Verhängung einer Disziplinarstrafe ohne Befassung des Disziplinarrates	Anh. IX Art. 9; Art. 11; Art. 14 Abs. 2; Art. 22	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1 (4)	
10a. Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Befassung des Disziplinarrates.	Anh. IX Art. 9; Art. 11; Art. 14 Abs. 2; Art. 22	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1: Diese Befugnisse werden durch Befugnisübertragung gemeinsam von dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem (General-)Direktor, dem der betreffende Beamte/Bedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretariat benannten Beamten/Bediensteten im Range eines (General-) Direktor oder stellvertretenden (General-) Direktors ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung ergeht mit der Mehrheit der drei (General-)Direktoren.	
11. Kostenerstattung in außergewöhnlichen Fällen	Anh. IX Art. 21 Abs. 2			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	
12. Bei Einstellung ohne Disziplinarstrafe: Unterrichtung des betreffenden Beamten und gegebenenfalls angemessene Bekanntgabe dieses Beschlusses	Anh. IX Art. 22 Abs. 2 und Art. 29			Für alle Beamten (AD 16-AST1)	

13. Wiedereröffnung des Disziplinarverfahrens aufgrund neuer	Anh. IX Art. 28	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
14. Dienstenthebung in Verbindung mit dem Vorwurf eines schweren Dienstvergehens (vorherige Anhörung und Verfügung)	Anh. IX Art. 23, 24	Für den Direktor des OLAF	AD 16-AD 14 (2)(4)	AD 14-AST 1 (4)	
15. Entfernung der Strafe aus der Personalakte	Anh. IX Art. 27	AD 16- AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
16. Finanzielle Haftung bei schwerem Dienstvergehen	22 Absatz 2	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1: Diese Befugnisse werden durch Befugnisübertragung gemeinsam von dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem (General-)Direktor, dem der betreffende Beamte/Bedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretariat benannten Beamten/Bediensteten im Range eines (General-) Direktor oder stellvertretenden (General-) Direktors ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung ergeht mit der Mehrheit der drei (General-)Direktoren.	

(1) Das Kommissionsmitglied kann die Befugnis, eine vorherige Anhörung durchzuführen, übertragen oder eine Person benennen, die diese Anhörung an seiner Stelle durchführt.

(2) Für Beamte der Besoldungsgruppe AD 14 der höheren Führungsebene (Direktoren oder diesen vergleichbar).

(3) Der Direktor kann gegebenenfalls einen anderen Beamten des Untersuchungs- und Disziplinaramtes benennen.

(4) Im Einvernehmen mit dem Direktor des OLAF.